



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

PARKPLATZ-VERORDNUNG

27. Oktober 2009



27.10.2009

Parkplatz- Verordnung der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken vom 1. Januar 2010 folgende Bestimmungen:

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Matten b. I. welche im Eigentum der Gemeinde sind, sowie für Parkplätze die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.

Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Art. 2

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes oder eines bestimmten Parkfeldes, auch nicht für Inhaber von Parkkarten.

Gebührenpflicht

Art. 3

¹ Parken auf den öffentlichen und auf den durch die Gemeinde zur Bewirtschaftung übernommenen Parkplätzen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Die Gebührenpflicht gilt wie folgt:

Täglich 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bei Anlässen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

³ Gebühren werden erhoben mittels Ticketautomaten, Sammel- und Einzelparkuhren, Parkwächter oder Parkkarten.

Sichtkontrollen der Tickets/Parkkarten

Art. 4

¹ Das Ticket oder die Parkkarte muss für die Kontrollorgane gut sichtbar hinter der Frontscheibe des geparkten Fahrzeugs deponiert werden.

² Bei Einzelparkuhren im Bereich der Schulhausanlagen erfolgt die Kontrolle an der Uhr, resp. am Benutzer-Automaten, d. h. nicht am Fahrzeug. Es obliegt der Sorgfalt der Benutzer, am Automaten die richtige Parkfeldnummer einzutippen.

Parkplätze ohne Zeitbeschränkung

Art. 5

¹ Mit Ausnahme der Parkfelder an der Metzgergasse bzw. vor dem Postgebäude an der Hauptstrasse können Personenwagen auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Matten unbeschränkt geparkt werden.

² Die Gebühr beträgt für die 1. und 2. Stunde CHF 1.20/Std. Für jede weitere Stunde beträgt die Gebühr CHF 0.60.

Parkplätze mit Zeitbeschränkung

Art. 6

Für die Parkfelder an der Metzgergasse sowie jene vor dem Postgebäude an der Hauptstrasse wird keine Parkgebühr verlangt. Es darf in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr maximal 20 Minuten geparkt werden.

Parkplätze ohne Dauer-
parken

Art. 7

Der Parkplatz beim Tea-Room Brunne steht zum Dauerparken mit Parkkarten nicht zur Verfügung. Dieser Parkplatz dient ausschliesslich der Kundschaft der umliegenden Geschäfte.

Parkkarten

Art. 8

¹ Für die Parkplätze mit Ausnahme der Kurzzeitparkfelder können bei der Finanzverwaltung Parkkarten bezogen werden.

² Folgende Parkkarten sind erhältlich:

a.) Parkkarten für Dauerparker für CHF 60.00/Monat.

b.) Parkkarte für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Handwerker für CHF 15.00/Woche.

c.) Tagesparkkarten für CHF 7.00/Tag.

³ Die Gebühr für die Parkkarte ist beim Bezug zu entrichten.

⁴ Eine bezahlte Parkkarte begründet keinen Rechtsanspruch auf einen reservierten bzw. freien Parkplatz.

⁵ Für Behinderte gelten die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

Sonderregelung

Art. 10

¹ Auf allen öffentlichen Parkplätzen, welche mit einem Ticketautomaten ausgerüstet sind, kann während den ersten 20 Minuten kostenlos geparkt werden.

² Auch für das kostenlose Parken muss ein Ticket am Automaten bezogen und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden.

Entzug bei Missbrauch

Art. 11

¹ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden eingezogen. Als Missbrauch gilt auch die Weiterverwendung einer besonderen Parkkarte bei nicht mehr gegebener Voraussetzung.

² Über den Entzug einer Parkkarte entscheidet die Sicherheitskommission nach Anhörung der Parteien.

³ Entzogene Parkkarten verfallen ohne Entschädigung.

Strafbestimmungen

Art. 12

¹ Wer ohne gültiges Parkticket, ohne gültige Parkkarte oder Inbetriebsetzung der Parkuhr auf einem bewirtschafteten Parkfeld parkt oder sonst gegen die gesetzlichen Bestimmungen für den ruhenden Verkehr verstösst, erhält von der Ortspolizeibehörde oder einem von ihr beauftragten Kontrollorgan eine Ordnungsbusse (Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996).

² Missbrauch oder Zweckentfremdung von Parkkarten und andere Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, wenn nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften zur Anwendung kommen (Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Art. 58 f).

Haftung

Art. 13

¹ Die Gemeinde haftet nur soweit für Schäden, wie ihr als Eigentümerin beim Bau oder Unterhalt Fehler oder Mängel nachgewiesen werden können (OR Art. 58).

² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus geparkten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden an geparkten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 27. Oktober 2009 beschlossen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Gebührentarif vom 9. Januar 1996 mit den Änderungen vom 1. September 1997 aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

GEMEINDERAT MATTEN

Andres Grossniklaus
Präsident

Peter Erismann
Sekretär